

Große Kreisstadt Bad Krozingen

Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Hauptsatzung

der Großen Kreisstadt B a d K r o z i n g e n

Gemäß § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698) und 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098), zuletzt geändert am 09.12.2024, hat der Gemeinderat am 22.07.2025 folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

I. FORM DER GEMEINDEVERFASSUNG

§ 1

Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister.

II. GEMEINDERAT

§ 2

Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürgerinnen und Bürger und das Hauptorgan der Stadt. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder der Oberbürgermeisterin / dem Oberbürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch die Oberbürgermeisterin / den Oberbürgermeister.

§ 2a

Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit im Sitzungsraum

- (1) Nach Entscheidung der / des jeweiligen Vorsitzenden können unter den in § 37a GemO festgelegten Voraussetzungen Sitzungen des Gemeinderats, der Ausschüsse und sonstiger gemeinderätlicher Gremien ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden.
- (2) In einer Sitzung nach Abs. 1 dürfen Wahlen im Sinne von § 37 Absatz 7 GemO nicht durchgeführt werden.

§ 3 Zusammensetzung

- (1) Der Gemeinderat besteht aus der Oberbürgermeisterin / dem Oberbürgermeister als Vorsitzender / Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträtinnen und Stadträte).

§ 4 Ältestenrat

Gemäß § 33a der Gemeindeordnung wird ein Ältestenrat gebildet, der die Oberbürgermeisterin / den Oberbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Gemeinderates berät. Näheres wird in der Geschäftsordnung des Gemeinderates geregelt.

III. AUSSCHÜSSE DES GEMEINDERATES

§ 5 Beschließender Ausschuss

- (1) Es wird folgender beschließender Ausschuss gebildet:

1.1 Personalausschuss

- (2) Der Personalausschuss besteht aus der Oberbürgermeisterin / dem Oberbürgermeister als Vorsitzender / Vorsitzendem und mindestens fünf weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.
- (3) Für die weiteren Mitglieder des Ausschusses wird die gleiche Anzahl von Stellvertreterinnen / Stellvertretern bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

§ 6 Beziehungen zwischen dem Gemeinderat und dem beschließenden Ausschuss

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, kann der beschließende Ausschuss die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (2) Der Gemeinderat kann dem beschließenden Ausschuss allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag der / des Vorsitzenden, einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderates sind sie dem beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
- (4) Die Zuständigkeit des Gemeinderates ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderates oder zum beschließenden Ausschuss gehört.

§ 7

Personalausschuss

- (1) Der Personalausschuss entscheidet im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin / dem Oberbürgermeister über die Personaleinstellung, Höhergruppierung und sonstigen personalrechtlichen Entscheidungen von Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 12 TVöD bzw. S 17 TVöD SuE sowie Einstellung/Beförderung von Beamtinnen und Beamten ab Besoldungsgruppe A 12 LBesGBW. Über die getroffenen Entscheidungen ist der Gemeinderat zeitnah in nichtöffentlicher Sitzung in einfacher Form zu informieren.
- (2) Über die Einstellung, Ernennung sowie sonstige personalrechtliche Entscheidungen der Amtsleiterinnen und Amtsleiter entscheidet der Gemeinderat im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin / dem Oberbürgermeister auf Empfehlung des Personalausschusses.

§ 8

Beratende Ausschüsse

- (1) Gemäß § 41 Abs. 1 GemO werden folgende beratende Ausschüsse gebildet:
 - 1.1. Verwaltungsausschuss
 - 1.2. Klima- und Umweltausschuss
 - 1.3. Bauausschuss
 - 1.4. Bildungsausschuss
 - 1.5. Haushaltsstrukturkommission
- (2) Der Verwaltungsausschuss, der Klima- und Umweltausschuss sowie der Bauausschuss bestehen aus der Oberbürgermeisterin / dem Oberbürgermeister als Vorsitzender / Vorsitzendem, der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister und 13 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.
- (3) Der Bildungsausschuss sowie die Haushaltsstrukturkommission bestehen aus der Oberbürgermeisterin / dem Oberbürgermeister als Vorsitzender / Vorsitzendem, der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister und fünf weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.
- (4) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse wird die gleiche Anzahl von Stellvertreterinnen und Stellvertretern bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.
- (5) In den beratenden Ausschüssen können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner widerruflich als Mitglieder berufen werden. Ihre Zahl darf die der Stadträtinnen und Stadträte im Ausschuss nicht erreichen; sie sind jedoch ehrenamtlich tätig.

§ 8 a
Gemeinderat / Bauausschuss

- (1) Der Gemeinderat bzw. der Bauausschuss erhalten Informationen über Vorhaben mit besonderer städtebaulicher Relevanz, die nicht einem rechtskräftigen Bebauungsplan entsprechen und folgende Kriterien erfüllen:
- 1.1. Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre gem. § 14 Abs. 2 BauGB
 - 1.2. Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes gem. § 33 BauGB
 - 1.3. Zulassung von Vorhaben im Außenbereich gem. § 35 BauGB, die zur Schaffung von weiteren Wohneinheiten oder Ferienwohnungen führen
 - 1.4. Bauordnungsrechtliche Stellungnahmen zu Bauvorhaben des Bundes oder Landes (Zustimmungsverfahren gem. § 70 LBO)
 - 1.5. Bauordnungsrechtliche Stellungnahmen zu immissionsschutzrechtlich relevanten Vorhaben
 - 1.6. Zulassung von Vorhaben zur Schaffung von mehr als drei Wohneinheiten, sofern das Vorhaben sich weder in einem reinen oder allgemeinen Wohngebiet noch in einem faktischen Wohngebiet gem. § 34 Abs. 2 BauGB befindet
 - 1.7. Zulassung von Bauvorhaben mit mehr als drei Nutzungseinheiten
 - 1.8. Zulassung von Sonderbauten gem. § 38 Landesbauordnung
- (2) Der Gemeinderat wird mittels Kenntnissgabeliste über sämtliche Bauvorhaben informiert. Bauvorhaben mit besonders städtebaulicher Relevanz werden im Gemeinderat vorgestellt. Ebenso kann der Gemeinderat auf Antrag die Vorstellung einzelner Bauvorhaben verlangen.

IV. OBERBÜRGERMEISTERIN / OBERBÜRGERMEISTER

§ 9 Rechtsstellung

Die Oberbürgermeisterin / Der Oberbürgermeister ist hauptamtliche / hauptamtlicher Beamtin / Beamter auf Zeit.

§ 10 Zuständigkeit

- (1) Die Oberbürgermeisterin / Der Oberbürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Sie / Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Die Oberbürgermeisterin / Der Oberbürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihr / ihm sonst durch Gesetz oder Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die auf Grund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.
- (2) Der Oberbürgermeisterin / Dem Oberbürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 - 2.1. Der Geschäftskreis umfasst die Ernennung, Einstellung und sonstige personalrechtlichen Entscheidungen von Beschäftigten bis Entgeltgruppe 11/ Besoldungsgruppe A11 beziehungsweise S 16 TVöD
 - 2.2. Der Oberbürgermeisterin / Dem Oberbürgermeister obliegen alle übrigen Personalentscheidungen im Sinne des § 24 Abs. 2 GemO, insbesondere die Entlassung kraft Gesetzes für Beamtinnen und Beamte aller Besoldungsgruppen sowie die Einstellungen von Beamtenanwärterinnen und Beamtenanwärtern und Auszubildenden sowie Praktikantinnen und Praktikanten, Freiwilligendienstleistende, Aushilfsbeschäftigte und ähnliche Beschäftigungsverhältnisse
 - 2.3. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien sowie die Festsetzung des Entgelts sofern kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrages besteht.

Über die getroffenen Entscheidungen ist der Personalausschuss in der nächsten Sitzung in einfacher Form zu informieren.

- (3) Des Weiteren entscheidet sie / er über
 - 3.1. Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 100.000 Euro im Einzelfall,
 - 3.2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 50.000 Euro im Einzelfall,
 - 3.3. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 2.500 Euro im Einzelfall,

- 3.4. die Stundung von Forderungen im Einzelfall,
 - 3.4.1. bis zu drei Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - 3.4.2. bis zu sechs Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 25.000 Euro,
 - 3.4.3. Stundungen ab sechs Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 10.000 Euro,
 - 3.5. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 10.000 Euro beträgt,
 - 3.6. die Veräußerung und Erwerb von beweglichem Vermögen bis zu 30.000 Euro im Einzelfall,
 - 3.7. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert bis zu 50.000 Euro im Einzelfall,
 - 3.8. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert bis zu 30.000 Euro im Einzelfall,
 - 3.9. die Bestellung von Bürgerinnen und Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,
 - 3.10. die Zuziehung sachkundiger Einwohnerinnen und Einwohner und Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden und beratenden Ausschüssen,
 - 3.11. die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz,
 - 3.12. planerische Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten bis zu 50.000 Euro,
 - 3.13. Beendigung von Tätigkeiten bei der Feuerwehr.
- (4) Die Oberbürgermeisterin / Der Oberbürgermeister berichtet im Rahmen ihrer / seiner Unterrichtungspflichten nach § 43 Abs. 5 GemO in regelmäßigen Abständen auch über die nach Abs. 2 Ziffer 3.14 getroffenen Entscheidungen.

V. STELLVERTRETUNG DER OBERBÜRGERMEISTERIN / DES OBERBÜRGERMEISTERS

§ 11

Bürgermeisterin / Bürgermeister, Stellvertretung der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters

- (1) Zur Stellvertretung der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters wird eine hauptamtliche Beigeordnete / ein hauptamtlicher Beigeordneter mit der Amtsbezeichnung Bürgermeisterin / Bürgermeister bestellt.
- (2) Die Abgrenzung der Geschäftskreise der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters erfolgt durch die Oberbürgermeisterin / den Oberbürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat.
- (3) Ferner bestellt der Gemeinderat aus seiner Mitte zwei ehrenamtliche Stellvertreterinnen / Stellvertreter der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters (§ 48 GemO).

VI. ORTSTEILE

§ 12

Benennung der Ortsteile

- (1) Das Stadtgebiet besteht aus den folgenden räumlich voneinander getrennten Ortsteilen:
 - 1.1. Bad Krozingen
 - 1.2. Biengen
 - 1.3. Schlatt
 - 1.4. Hausen
 - 1.5. Tunsel
- (2) Die Namen der in Abs. 1 bezeichneten Ortsteile werden mit dem vorangestellten Namen der Stadt und mit diesem durch Bindestrich verbunden geführt.
- (3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Ortsteile nach Abs. 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

VII. UNECHTE TEILORTSWAHL

§ 13

Unechte Teilortswahl

- (1) Die in § 12 Abs. 1 genannten Ortsteile bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO. Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Abs. 2 mit Vertreterinnen und Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl). Für die Zahl der Stadträtinnen und Stadträte ist gemäß § 25 Abs. 2 S. 2 GemO die nächstniedrigere Gemeindegrößengruppe maßgebend. Die Anzahl der ehrenamtlichen Stadträtinnen und Stadträte beträgt 22.
- (2) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:

2.1	Wohnbezirk Bad Krozingen	14	Sitze
2.2	Wohnbezirk Biengen	2	Sitze
2.3	Wohnbezirk Hausen a. d. M.	2	Sitze
2.4	Wohnbezirk Schlatt	2	Sitze
2.5	Wohnbezirk Tunsel	2	Sitze

VIII. ORTSCHAFTSVERFASSUNG

§ 14

Einrichtung von Ortschaften

In den räumlichen Grenzen der Ortsteile Biengen, Hausen a. d. M., Schlatt und Tunsel nach § 12 Abs. 1 wird je eine Ortschaft eingerichtet. Die Ortschaften führen die für die jeweiligen Ortsteile bestimmten Namen.

§ 15

Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

- (1) In den nach § 14 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.
- (2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt in den Ortsteilen Biengen, Hausen a. d. M. und Tunsel jeweils zehn Mitglieder und in dem Ortsteil Schlatt acht Mitglieder.

§ 16

Zuständigkeit des Ortschaftsrates

- (1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.
- (2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
- (3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Abs. 2 sind insbesondere:
- 3.1. die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,
 - 3.2. die Bestimmung und wesentliche Änderungen der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft,

3.3. die Ernennung, Einstellung und Entlassung der hauptsächlich in der örtlichen Verwaltung eingesetzten Stadtbediensteten, ferner soweit nicht für die ganze Stadt in gleicher Weise, sondern gerade für die Ortschaft von besonderer Bedeutung,

3.4. die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und städtebauliche Sanierungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch,

3.5. die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Stadtstraßen,

3.6. der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht,

3.7. Waldbewirtschaftung,

3.8. Erwerb, Veräußerung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten einschließlich Vermietung und Verpachtung städtischer Gebäude und Einrichtungen in den Ortschaften

(4) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten, soweit sie die jeweilige Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen:

4.1. die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Friedhof sowie Stadtstraßen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht,

4.2. die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,

4.3. die Förderung der örtlichen Vereinigungen,

4.4. Vergabe der:

4.4.1. Winterschafweide,

4.4.2. Fischwasserverpachtung,

4.4.3. Verpachtung landwirtschaftlicher Grundstücke,

Dies gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse sowie für Angelegenheiten, die der Oberbürgermeisterin / dem Oberbürgermeister nach § 10 übertragen sind.

(5) § 6 Abs. 1 und 4 gelten entsprechend.

§ 17
Ortsvorsteherin / Ortsvorsteher

- (1) Die Ortsvorsteherin / der Ortsvorsteher in den Ortsteilen ist Ehrenbeamtin / Ehrenbeamter auf Zeit.
- (2) Sofern keine / kein Ortsvorsteherin / Ortsvorsteher gemäß § 71 Abs. 1 GemO gewählt wird, kann der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem jeweiligen Ortschaftsrat eine / einen Stadtbeamtin / Stadtbeamten für die Dauer der Amtszeit der Ortschaftsräte zur Ortsvorsteherin / zum Ortsvorsteher bestellen.
- (3) Die Ortsvorsteherin / der Ortsvorsteher vertritt die Oberbürgermeisterin / den Oberbürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.
- (4) Die Ortsvorsteherin / der Ortsvorsteher ist Vorsitzende / Vorsitzender des Ortschaftsrates.
- (5) Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher, die nicht Stadträtinnen / Stadträte sind, können an den Verhandlungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen

§ 18
Örtliche Verwaltung

In den Ortschaften Biengen, Hausen a. d. M., Schlatt und Tunsel wird je eine örtliche Verwaltung eingerichtet, die die Aufgabe einer Geschäftsstelle des Bürgermeisteramtes wahrnimmt. Die örtlichen Verwaltungen führen die Bezeichnung „Verwaltungsstelle“.

IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 19
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.10.2025 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 09.12.2024 außer Kraft.

Bad Krozingen, den 22.07.2025

gez. Volker Kieber, Oberbürgermeister

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.